

# Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1992 bis 1994

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	25,00	Island	0,03	Nepal	0,01
Japan	12,45	Marokko	0,03	Nicaragua	0,01
Sowjetunion	9,41	Oman	0,03	Niger	0,01
<b>Deutschland</b>	<b>8,93</b>	Tunesien	0,03	Papua-Neuguinea	0,01
Frankreich	6,00	Bahamas	0,02	Rwanda	0,01
Großbritannien	5,02	Côte d'Ivoire	0,02	Salomonen	0,01
Italien	4,29	Dominikanische Republik	0,02	Sambia	0,01
Kanada	3,11	Gabun	0,02	Samoa	0,01
Spanien	1,98	Guatemala	0,02	São Tomé und Príncipe	0,01
Brasilien	1,59	Panama	0,02	Senegal	0,01
Australien	1,51	Paraguay	0,02	Seschellen	0,01
Niederlande	1,50	Zypern	0,02	Sierra Leone	0,01
Ukraine	1,18	Äquatorialguinea	0,01	Simbabwe	0,01
Schweden	1,11	Äthiopien	0,01	Somalia	0,01
Belgien	1,06	Afghanistan	0,01	Sri Lanka	0,01
Saudi-Arabien	0,96	Albanien	0,01	St. Kitts und Nevis	0,01
Mexiko	0,88	Angola	0,01	St. Lucia	0,01
China	0,77	Antigua und Barbuda	0,01	St. Vincent und die Grenadinen	0,01
Iran	0,77	Bangladesch	0,01	Sudan	0,01
Österreich	0,75	Barbados	0,01	Suriname	0,01
Korea (Republik)	0,69	Belize	0,01	Swasiland	0,01
Dänemark	0,65	Benin	0,01	Tansania	0,01
Argentinien	0,57	Bhutan	0,01	Togo	0,01
Finnland	0,57	Bolivien	0,01	Tschad	0,01
Norwegen	0,55	Botswana	0,01	Uganda	0,01
Tschechoslowakei	0,55	Burkina Faso	0,01	Vanuatu	0,01
Venezuela	0,49	Burundi	0,01	Vietnam	0,01
Polen	0,47	Costa Rica	0,01	Zaire	0,01
Jugoslawien	0,42	Dominica	0,01	Zentralafrikanische Republik	0,01
Südafrika	0,41	Dschibuti	0,01	Estland	*
Indien	0,36	El Salvador	0,01	Lettland	*
Griechenland	0,35	Fidschi	0,01	Litauen	*
Belarus	0,31	Gambia	0,01		100,02
Türkei	0,27	Ghana	0,01		
Kuwait	0,25	Grenada	0,01		
Libyen	0,24	Guinea	0,01		
Neuseeland	0,24	Guinea-Bissau	0,01		
Israel	0,23	Guyana	0,01		
Vereinigte Arabische Emirate	0,21	Haiti	0,01		
Nigeria	0,20	Honduras	0,01		
Portugal	0,20	Jamaika	0,01		
Irland	0,18	Jemen	0,01		
Ungarn	0,18	Jordanien	0,01		
Rumänien	0,17	Kambodscha	0,01		
Algerien	0,16	Kamerun	0,01		
Indonesien	0,16	Kap Verde	0,01		
Bulgarien	0,13	Kenia	0,01		
Irak	0,13	Komoren	0,01		
Kolumbien	0,13	Kongo	0,01		
Malaysia	0,12	Laos	0,01		
Singapur	0,12	Lesotho	0,01		
Thailand	0,11	Libanon	0,01		
Kuba	0,09	Liberia	0,01		
Chile	0,08	Liechtenstein	0,01		
Ägypten	0,07	Madagaskar	0,01		
Philippinen	0,07	Malawi	0,01		
Luxemburg	0,06	Malediven	0,01		
Pakistan	0,06	Mali	0,01		
Peru	0,06	Malta	0,01		
Katar	0,05	Marshallinseln	0,01		
Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,05	Mauretanien	0,01		
Trinidad und Tobago	0,05	Mauritius	0,01		
Syrien	0,04	Mikronesien	0,01		
Uruguay	0,04	Mongolei	0,01		
Bahrain	0,03	Mosambik	0,01		
Brunei	0,03	Myanmar	0,01		
Ecuador	0,03	Namibia	0,01		

\* noch festzulegen

Die 46.Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20.Dezember 1991 mit Resolution 46/221 eine neue Beitragsskala für die Jahre 1992 bis 1994 verabschiedet (die zuvor gültige wurde in VN 3/1989 S.102f. veröffentlicht). Grundlage war wieder ein detaillierter Bericht mit Empfehlungen des Beitragsausschusses. Eine Einigung konnte erst nach langwierigen, zähen Verhandlungen erzielt werden, da unterschiedliche Auffassungen zur Geltungsdauer der Skala und zur Abschaffung der Höchstgrenzen für das Steigen und Sinken der Beitragssätze von einer Skala zur anderen kaum zu überbrücken waren. Die Resolution ist letzten Endes zwar ohne förmliche Abstimmung angenommen worden; verschiedene Mitgliedstaaten haben aber ihre fortbestehenden Bedenken nach Annahme der Entschließung zu Protokoll gegeben. Die erzielte Einigung umfaßt zwei Kernpunkte. Zum einen ist dies die dreijährige Geltungsdauer des Beschlusses, allerdings mit der ausdrücklichen Möglichkeit, bereits vorher eine neue Skala festzusetzen, wenn substantielle Veränderungen in der relativen Zahlungsfähigkeit, dem Hauptmerkmal der Beitragsberechnung, eintreten. Als zweites wichtiges Kriterium des

Beschlusses ist das langfristige Auslaufen der Höchstgrenzenregelung bei Änderung der Beitragssätze zu nennen. Der erzielte Kompromiß wird dazu führen, daß einerseits zum Beispiel die Beiträge der Nachfolgestaaten der Sowjetunion schneller abgesenkt und andererseits die Belastungen der Staaten mit wachsender Wirtschaftskraft erhöht werden. Diese Entwicklung wird durch die beschlossene zeitliche Streckung abgemildert.

Die neue Skala berücksichtigt inzwischen eingetretene Veränderungen in der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen. Dazu zählen unter anderem der Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland sowie die eigenständige Mitgliedschaft der drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen neben der Russischen Föderation als Nachfolger der ehemaligen Sowjetunion. (Belarus und die Ukraine wurden schon immer separat veranlagt.) Für die drei Baltenrepubliken soll der Beitragsauschuß der Vereinten Nationen die zutreffenden Werte auf seiner nächsten Sitzung festlegen, nachdem der IMF seine zur Zeit laufenden Länderstudien abgeschlossen hat; die Summe der so ermittelten Sätze soll dann von den noch für die (ehemalige) Sowjetunion vorgesehenen 9,41 vH abgesetzt werden. (Ähnlich dürfte später bei

den anderen ehemaligen sowjetischen Republiken, deren UN-Mitgliedschaft der Sicherheitsrat mittlerweile befürwortet hat, verfahren werden.)

Für die neuen Mitglieder Mikronesien und Marshallinseln hat die Generalversammlung jeweils den Mindestsatz von 0,01 vH angesetzt und zu der vom Beitragsauschuß der Vereinten Nationen empfohlenen Skala hinzugerechnet. Dadurch summiert sich die neue Beitragsskala auf insgesamt 100,02 vH, was dazu führt, daß die Beitragsbelastung aller Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer dieser Skala minimal verringert wird.

Für die neue Beitragsskala gilt weiterhin der Höchstsatz von 25 vH, zu dem die Vereinigten Staaten veranlagt werden, und der Mindestsatz von 0,01 vH, der für 84 Staaten, fast alle Entwicklungsländer, angewendet wird. Mit 8,93 vH ist die Bundesrepublik Deutschland weiterhin viertgrößter Beitragszahler.

Im Vergleich zur Beitragsskala für die Jahre 1989 bis 1991 ist die Belastung Japans wiederum angewachsen: von 11,38 vH auf 12,45 vH. Großbritannien, Italien, Spanien und andere müssen ebenfalls mehr zahlen. Dagegen hat sich der Satz beispielsweise der (ehemaligen) Sowjetunion, Frankreichs, der Niederlande und Schwedens verringert. Die Bundesrepublik Deutsch-

land, die nach dem Beitritt der DDR zu 9,36 vH veranlagt worden war, wird ab 1992 ebenfalls entlastet.

Von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen sollen 15 Staaten mehr als 1 vH zahlen; zusammen entfallen auf sie 84,14 vH der Beitragslast. In dieser Kategorie befinden sich auch die meisten Staaten der Europäischen Gemeinschaften. Die EG-Länder zusammengenommen erbringen 30,22 vH, also wieder etwas mehr als in der letzten Periode (29,46 vH). Das höchstbelastete Entwicklungsland ist Brasilien mit 1,59 vH (zuvor 1,45).

Nichtmitgliedstaaten, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sollen zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten auf der Grundlage nachfolgender Sätze beitragen: die Schweiz mit 1,16 Prozent, Monaco, Nauru, San Marino, Tonga und Vatikanstadt mit je 0,01 Prozent.

Die Beitragsresolution 46/221 räumt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch wieder das Recht ein, nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten in anderer Währung als dem US-Dollar anzunehmen. Die Beitragsskala gilt nur für den regulären Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen selbst.

## Deutsche Leistungen an den Verband der Vereinten Nationen

Gegen Ende vergangenen Jahres hat die Mehrzahl der Organisationen der Vereinten Nationen ihre Haushalte für 1992/93 beschlossen. Das erste Mal seit langer Zeit gab es dabei im gesamten UN-System einvernehmliche Entscheidungen. Selbst der Haushalt der FAO, der 1989 noch von zahlreichen Mitgliedstaaten, die zusammen etwa 56 vH des Beitragsaufkommens der Organisation repräsentieren, nicht mitgetragen worden war, wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen; dafür gab es dann bei anderen Beschlüssen, bei der Aufstockung des Betriebsmittelfonds und der Wiederauffüllung des besonderen Reservekontos, Gegenstimmen und Enthaltungen.

Viele der zur Entscheidung gestellten Haushalte wurden beeinflusst durch Wachstumshöchstgrenzen, für die die USA als eine Art magische Zahl 13,5 vH nominal vorgegeben hatten. Das hat zu teilweise bemerkenswerten Konferenzbeschlüssen geführt:

- Für die Haushaltsperiode 1992/93 wurden bei der FAO ein Arbeitsprogramm von rund 677 Mill Dollar und gleichzeitig Budgetermächtigungen von rund 646 Mill bewilligt. Die Budgetermächtigung entspricht einer Steigerung gegenüber dem Haushalt 1990/91 von nominal 13,5 vH; sie soll aus Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. In welcher Beziehung das Arbeitsprogramm von 677 Mill Dollar und die Budgetermächtigungen von 646 Mill zueinander stehen und was das genau zu bedeuten haben mag, wissen wohl nur wirklich Eingeweihte.
- Und bei der UNIDO wurde die 13,5 vH-Vorgabe der Vereinigten Staaten dadurch erfüllt, daß das in Dollar ausgedrückte Budgetvolumen für das Biennium 1992/93 durch Anwendung eines unrealistisch hohen Wechselkurses zum österreichischen Schilling entsprechend niedrig gehalten wurde. Da die UNIDO mit einem gespaltenen Haushalts-Wechselkurs arbeitet und die Mitgliedstaaten ihre Pflichtbeiträge auf dieser Basis zu festgelegten Anteilen in österreichischen Schillingen und in Dollar entrichten, ist das Wechselkurs-Manöver beim Budgetbeschluß reine Kosmetik und hat nicht die geringsten Auswirkungen – weder auf das Programmbudget noch auf die Beitragsbelastung der Mitgliedstaaten.

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen führen weiterhin Klage über anhaltende, sehr ernste Liquiditätspro-

bleme. Neben der schleppenden Zahlungsbereitschaft der USA, die im System der Vereinten Nationen überwiegend den Höchstbeitrag von 25 vH erbringen sollen, und den sich vergrößernden Rückständen der notorischen Spät- oder Nichtzahler kamen vor allem 1991 beträchtliche Zahlungsausfälle der damaligen Sowjetunion hinzu, die in den meisten Organisationen mit rund 10 vH veranlagt war. Die Beitragsstatistiken der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen weisen aus, daß die Last der Finanzierung bei etwa 30 Staaten liegt; sie halten die Organisationen mit ihren verlässlich überwiesenen Beiträgen am Leben.

Als Antwort auf die Dauer-Finanzkrise sollten die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eigentlich interessiert daran sein, für ihre Budgets Notfallplanungen zu beschließen. Es sind jedoch vor allem die Sekretariate, die sich gegen solche Regelungen sperren. Sie betrachten die durch den Budgetbeschluß erteilte Ermächtigung zur Ausgaben-Leistung als eine Verpflichtung. Sie weichen lieber auf Kreditaufnahmen – interne oder sogar externe – aus und setzen Implementierungsverzögerungen oder -stopps nur widerstrebend und eher unkontrolliert ein. Eine Ausnahme bildet die UNIDO. Hier hat die Vierte Generalkonferenz der Mitgliedstaaten auch für das Programmbudget 1992/93 wieder eine Haushaltsnotfallplanung (contingency margin) beschlossen und damit eine gegenteilige, allein auf die UNIDO bezogene, allerdings wenig überzeugend begründete Empfehlung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen (JIU) unbeachtet gelassen.

Die Organisationen der Vereinten Nationen sollten zu Kreditaufnahmen generell, insbesondere aber zur Finanzierung nicht geleisteter Pflichtbeiträge, nicht ermächtigt sein. Aufgenommene Kredite kosten stets zusätzliches Geld oder führen, wenn es sich um interne Töpfe handelt, auf die zurückgegriffen wird, bei diesen zu Zinseinbußen. Beides wird letzten Endes